

Die Gemeinde Pähl erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Pähler Schlucht ist gesperrt.

Der beigefügte Plan wird zum Bestandteil der Verfügung.

Begründung:

Die Gemeinde Pähl ist als örtliche Sicherheitsbehörde zuständig

unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens die Sperrung anzuordnen, da der Schutz von Leib und Leben das freie Betretungsrecht überwiegt.

Die Verfügung wurde am 11.06.2021 um 12:00 Uhr an die Amtstafel angeschlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

¹Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ¹erhoben werden. ²Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Verwaltungsgericht München

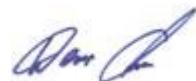
in 80335 München, Bayerstraße 30,

³Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Werner Grünbauer
Bürgermeister

